

## Ombudsstelle

Haben Versicherte Probleme mit ihrer Krankenversicherung, können sie die Dienste der Ombudsstelle der Krankenversicherung beanspruchen. Die Ombudsstelle befasst sich mit Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenversicherung auftreten.

Ombudsstelle Krankenversicherung  
Postfach 519  
CH – 6002 Luzern

Telefon deutsch: +41 41 226 10 10  
Telefon französisch: +41 41 226 10 11  
Telefon italienisch: +41 41 226 10 12  
Website: [www.om-kv.ch](http://www.om-kv.ch)

## Rechtsweg

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache Entscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Das Einsprache Verfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Gegen Einsprache Entscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden. Jeder Kanton bestellt ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat.